

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 30. Januar 1997 den Beschluß zur Ergänzung bzw. Änderung der weiteren Festsetzungen im Text des Bebauungsplanes "Steinbichl" gefaßt.

Die Ergänzung bzw. Änderung mit der Bezeichnung "I" hat folgenden Inhalt:

Ergänzung:

Ziffer 11 Wohnungsanzahlbeschränkung

1. Es werden nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.
2. Die Mindestgrundstücksgrößen werden wie folgt festgesetzt:

E = 600 qm

DH = 300 qm
3. Die Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit in Wohngebäuden beträgt 300 qm. Die Anzahl der möglichen Wohneinheiten errechnet sich somit als Quotient aus Grundstücksgröße geteilt durch 300 qm. Ein Quotient bis 0,5 wird abgerundet und über 0,5 jeweils auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Änderung:

Ziffer 3 der weiteren Festsetzungen erhält folgende Fassung:

3. Im gesamten Geltungsbereich wird für die Bebauung "zweigeschossig als Höchstgrenze" festgesetzt. Bei allen Wohnhäusern ist die Wahl der Dachform zwischen Satteldach und Wallmdach freigestellt.
Kniestöcke sind bis höchstens 50 cm statthaft, ebenso der Dachgeschoßausbau wenn die Bestimmungen des Art. 51 BayBO eingehalten werden.
Die Dachneigung beträgt 22 bis 42 Grad. Die Sockelhöhe darf 70 cm über Gelände nicht überschreiten.

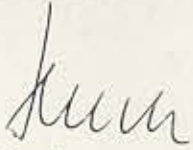
Dachgauben sind zulässig bei einer Dachneigung ab 35 Grad. Die Gesamtbreite von Zwerchgiebeln und Dachgauben dürfen höchstens 1/3 der Trauflänge mit Unterordnung in der Dachfläche betragen.

Ziffer 3 a erhält folgende Fassung:

"Für Garagen ist der Grenzanbau zwingend, wenn sie nicht direkt im Baukörper des Hauses bei Wahl der erdgeschossigen Bauweise zusammengebaut und mit gleicher Dachneigung versehen werden. Im letzteren Fall ist dann ein Mindestabstand der Garage von der Grenze von 3 Metern einzuhalten. Kellergaragen sind unzulässig. Bei Grenzanbau ist Flachdach, flachgeneigtes Pultdach mit einer Dachneigung von höchstens 6 Grad oder Satteldach zulässig. Es ist eine max. Gebäude-

höhe von 3,0 Meter, gemessen an der Gehwegkante, einzuhalten. Bei Anbau an bereits bestehende Nachbargaragen müssen Höhe, Bauflucht und Gesamtgestaltung angepaßt werden.

Manching, den 05.02.1997
MARKT MANCHING



Huch
1. Bürgermeister

